

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 2. September 2020	Nr. 167
------	--------------------------------	---------

## **Berichtigung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (Fachspezifischer Teil)**

Vom 21. August 2020

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (Fachspezifischer Teil) vom 6. März 2020 (Brem.ABl. S. 224) wird wie folgt berichtigt:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beginn des Auslandsaufenthalts in der Zielregion nach Anlage 1 ist nur nach erfolgreichem Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten zulässig. Davon müssen 36 Leistungspunkte durch das Bestehen der Module „Fremdsprache der Zielregion I“ bis „Fremdsprache der Zielregion VI“, 6 Leistungspunkte durch das Bestehen des Moduls 1.5. „Quantitative Methoden“ und 6 Leistungspunkte durch das Bestehen des Moduls 5.1 „Auslandsvorbereitung“ erworben werden.“

2. In Anlage 2 erhält Ziffer 1. folgende Fassung:

„1. Grundsätze für die Ausbildung während des Auslandsaufenthalts in der Zielregion

1.1 Der Auslandsaufenthalt in der Zielregion ist grundsätzlich im Anschluss an das 4. Studiensemester durchzuführen. Er besteht aus einem einsemestrigen Studienaufenthalt an einer Hochschule und einem Betriebspraktikum in der Zielregion. Die reguläre Vorlesungs- und Prüfungszeit an der Hochschule sowie das Betriebspraktikum in der Zielregion dürfen insgesamt 40 Wochen nicht unterschreiten.

1.2 Während des Betriebspraktikums findet die unmittelbare Ausbildung in der Ausbildungsstelle nach Ziffer 2 dieser Ausbildungsbestimmungen statt.

1.3 Die Hochschule Bremen bereitet die Studierenden auf den Auslandsaufenthalt vor und gewährleistet eine Betreuung während des Auslandsaufenthalts. Die Studierenden werden beraten, betreut und unterstützt von der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator und der jeweiligen Mentorin oder dem jeweiligen Mentor. Mentor oder Mentorin kann jeder oder jede Lehrende der Hochschule Bremen sein. Sie oder er ist zusammen mit

der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator für die Dauer des Auslandsaufenthalts Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Studierenden der Hochschule Bremen.

1.4 Über den Auslandsaufenthalt sind Berichte zu erstellen. Näheres regeln die Ziffern 4.6 und 4.7.“

Bremen, den 21. August 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen